

1259 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Unterrichtsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Matzenauer, Mag. Schäffer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Sportförderungsgesetz und das Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln geändert werden (374/A)

Die Abgeordneten Matzenauer, Mag. Schäffer und Genossen haben am 3. April 1990 den gegenständlichen Initiativantrag, der dem Unterrichtsausschuß zur weiteren Behandlung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Die Überlassung von Räumen und Einrichtungen der Bundesschulen für Zwecke des Sports und der Erwachsenenbildung ist seit Jahrzehnten eine unentbehrliche Hilfestellung für die Sportverbände und die Träger der Erwachsenenbildung. Die Nutzung der bedeutenden Bau- und Ausstattungsinvestitionen des Bundes in allgemeinbildende und berufsbildende Schulen sowie Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung ist im Sinne des Konzeptes der ‚offenen Schule‘ längst selbstverständlich geworden. Diese wichtigen Förderungsleistungen des Bundes für den Sport und die Erwachsenenbildung kommen dennoch derzeit im Bundes-Sportförderungsgesetz sowie im Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln noch nicht zum Ausdruck, sondern beruhen lediglich auf Erlaßregelungen.

Durch die Bestimmung des § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Feber 1988, BGBl. Nr. 146, über die Förderung der Kunst aus Bundesmitteln (Kunstförderungsgesetz) wurde erstmals eine gesetzliche Regelung für Schulraumüberlassungen für vergleichbare förderungswürdige (nämlich künstlerische) Zwecke geschaffen:

„Sofern Einrichtungen der Bundesschulen gegen jederzeitigen Widerruf für künstlerische Zwecke

überlassen werden, darf diese Überlassung unentgeltlich erfolgen.“

Die Formulierung erfolgte im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst und berührt den Bereich der äußeren Schulorganisation nicht (Art. 14 Abs. 10 B-VG ist somit nicht anzuwenden). Die Förderungsleistung des Bundes umfaßt — wie bisher — die prekaristische Überlassung der Nutzung von Räumlichkeiten und Einrichtungen der Bundesschulen, nicht jedoch die Bereitstellung von Personal. Mehrkosten für den Bund sind daher nicht zu erwarten.

Durch die Einfügung entsprechender Bestimmungen in das Bundes-Sportförderungsgesetz und in das Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln kann auf einfache Weise eine taugliche Rechtsgrundlage für die Fortsetzung und den weiteren Ausbau der Schulraumüberlassungen als Förderungsleistung des Bundes für Sport und Erwachsenenbildung geschaffen werden. Durch eine solche Maßnahme könnten auch andere Schulerhalter (Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und Privatschulerhalter) dazu angeregt werden, ähnliche Maßnahmen zu setzen oder verstärkt weiterzuführen.“

Der Unterrichtsausschuß hat den erwähnten Antrag in seiner Sitzung am 18. April 1990 in Verhandlung genommen. Nach Berichterstattung durch die Abgeordnete Mag. Dr. Elisabeth Wappis beteiligten sich an der anschließenden Debatte die Abgeordneten Grabner, Dr. Höchtl, Mag. Karin Praxmarer und Zaun sowie die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Sport Dr. Hilde Hawlicek.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Matzenauer und Mag. Schäffer

2

1259 der Beilagen

in der diesem Bericht beigedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat

wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1990 04 18

Mag. Dr. Elisabeth Wappis

Berichterstatlerin

Mag. Schäffer

Obmann

%

Bundesgesetz vom XX. XX. 1990, mit dem das Bundes-Sportförderungsgesetz und das Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Sportförderungsgesetz, BGBl. Nr. 2/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 228/1982 und 292/1986 wird wie folgt geändert:

Dem Abschnitt II (Sportförderungen besonderer Art) wird folgender Unterabschnitt D angefügt:

„D. Überlassung von Einrichtungen der Bundesschulen

§ 14 a. Sofern Einrichtungen der Bundesschulen gegen jederzeitigen Widerruf für sportliche Zwecke

überlassen werden, darf diese Überlassung unentgeltlich erfolgen.“

Artikel II

Das Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973, wird wie folgt geändert:

Der bisherige Wortlaut des § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Sofern Einrichtungen der Bundesschulen gegen jederzeitigen Widerruf für Zwecke der Erwachsenenbildung überlassen werden, darf diese Überlassung unentgeltlich erfolgen.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.